

37. 1. Hat der Kommissionär nach Beendigung eines Kreditkommissionsverhältnisses durch Widerruf des Kommittenten seine Forderung gegen den (dritten) Darlehensnehmer nach dem Stande zur Zeit des Widerrufs oder nach dem Stande zur Zeit der Beendigung des hierüber geführten Rechtsstreits an seinen Auftraggeber abzutreten?

2. Ist das Klagebegehren des Kommittenten auf Abgabe der Erklärung, daß der Kommissionär seine Forderung an Zinsen „in gesetzlicher Höhe“ abtrete, bestimmt und vollstreckbar? Kann der Kommittent verlangen, daß diese Erklärung dem Darlehensnehmer gegenüber abgegeben werde?

Öst. Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 (RGBl. 1863 Nr. 1) — § 68. — Art. 272 Nr. 3, Art. 360, 361, 368. Öst. (sudd.) ZPO. § 226. Öst. (sudd.) EO. § 367. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 12. April 1933 (SdGuB. Nr. 59) Art. II § 4. Tschechoslowakische Regierungsverordnung, betreffend die Festsetzung der zulässigen Höchstzinsätze, vom 21. Dezember 1935 (SdGuB. Nr. 238) §§ 6, 25.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Januar 1942 i. S. M. als Verwalter im Konkursverfahren der Bankgesellschaft N. & Co. (Bekl.) w. N. (Kl.). VIII 93/41.

I. Landgericht Reichenberg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Gemeinschuldnerin gewährte im Mai 1923 im Auftrage des Klägers dem Elektrischen Überlandwerk in S. im eigenen Namen einen Kredit in der Höhe von 1000000 R. Der Kläger stellte ihr hierfür diesen Betrag von seinem Guthaben zur Verfügung. Hierbei wurden die Bedingungen des Darlehens an das Überlandwerk mit dem Kläger vereinbart und von ihm genehmigt; die Herkunft des Betrages durfte dem Überlandwerke gegenüber nicht zum Ausdruck kommen. Dieses hatte der Gemeinschuldnerin 7 v. H. Zinsen zu vergüten; hiervon waren aber 6,75 v. H. an den Kläger abzuführen. Die Gemeinschuldnerin durfte das Darlehen dem Überlandwerk nur auf Veranlassung des Klägers kündigen, war aber auch verpflichtet, dies auf Verlangen des Klägers zu tun. Mit Brief des Klägers vom 5. Juli 1933 wurde sein Vertrag mit der Gemeinschuldnerin gemäß § 1020 ABGB. durch Widerruf aufgehoben. Mit Urteil des Handelsgerichts N. vom 12. März 1934 wurde sie schuldig erkannt, ihre im Mai 1923 gegen das Elektrische Überlandwerk erworbene Forderung in der Höhe von 1000000 R. an den Kläger abzutreten. Dieses Urteil wurde auch im zweiten und dritten Rechtszuge bestätigt.

Der Kläger behauptet, die Gemeinschuldnerin habe ihm zur Erfüllung ihrer urteilsmäßigen Verbindlichkeit die Hauptforderung von 1000000 R. am 19. Oktober 1936 abgetreten und habe versprochen, die Zinsenabrechnung folgen zu lassen, sobald sie das Konto Überlandwerk abgeschlossen habe. Diese Zinsenabrechnung habe sie mit Brief vom 8. Februar 1937 erteilt und gleichzeitig das Überlandwerk beauftragt, den errechneten Zinsbetrag von 171930 R. dem Kläger aus dem Guthaben der Gemeinschuldnerin bei dem Überlandwerke zu erstatten. Die Gemeinschuldnerin selbst habe aber das Überlandwerk mit 360780 R. belastet, so daß nach Abzug des Betrages von 171930 R. noch eine Restschuld des Überlandwerkes von 188850 R. bei ihr verblieben sei. Diese Belastung bestehe ausschließlich aus Zinsen des Darlehens von 1000000 R., welche an den Kläger abzutreten gewesen seien. Die Gemeinschuldnerin habe daher

auch nach Widerruf des Kommissionsauftrages (5. Juli 1933) bis zum tatsächlichen Zeitpunkte der Erfüllung ihrer urteilsmäßigen Abtretungsverpflichtung das Kommissionsverhältnis aufrechterhalten und wolle selbst die Zinsen von dem Darlehen einziehen und mehr als die Hälfte davon behalten. In Wirklichkeit habe sie aber alle Zinsen für die Zeit seit dem Widerruf des Auftrages an den Kläger ohne jede Kürzung abzutreten; denn seit dem 5. Juli 1933 gebühre ihr keine Vergütung in Form einer Zinsenspanne. Der Kläger begehrt daher das Urteil, die Gemeinschuldnerin habe dem Elektrischen Überlandwerke die Erklärung abzugeben, sie trete alle Ansprüche an Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe von der im früheren Urteil genannten Forderung für die Zeit vom 5. Juli 1933 an derart an den Kläger ab, daß ihr selbst seit dem 5. Juli 1933 kein Anspruch gegen das Überlandwerk aus diesem Rechtsgeschäft mehr zustehe. Der Beklagte hat dagegen eingewendet, daß das Klagebegehren undeutlich und unbestimmt sei, weil von Zinsen in gesetzlicher Höhe gesprochen werde, die nach bürgerlichem Recht, nach Handelsrecht und nach der Zinsfußregelung verschieden seien. Die früheren Urteile hätten wegen Änderung der Rechtslage jede Bedeutung verloren. Denn damals sei angenommen worden, daß zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin ein Kommissionsverhältnis bestehe, während aus dem beiderseitigen Vorbringen in Wahrheit hervorgehe, daß es sich um eine Zweiteinlage des Klägers bei der Beklagten gehandelt habe, die gemäß §§ 6 und 25 der Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1935 verboten sei, da sie nur dem Staate, dem Lande, einer Körperschaft, einem Fonds, einer Versicherungsgesellschaft oder einem Geldinstitut gestattet gewesen sei. Die Leistungsfrist habe erst am 20. Oktober 1936 geendet, und mit diesem Zeitpunkte habe die Beklagte auch ihre Forderung an ihn abgetreten. Das Kommissionsverhältnis sei nicht durch den Widerruf der Vollmacht beendet worden, sondern erst durch die tatsächliche Abtretung der Forderung selbst. Die Gemeinschuldnerin habe demnach Anspruch auf die vereinbarte Zinsenspanne bis zum 20. Oktober 1936.

Das Erstgericht hat der Klage stattgegeben, und das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Es handle sich — so führt es aus — für den Kläger nicht um die Abtretung einer ziffernmäßig bestimmten Forderung, sondern vielmehr darum, der Gemeinschuldnerin die Möglichkeit zu nehmen, für die genannte Zeit über die abgetretenen

Forderungen hinaus weitere Ansprüche gegen das Überlandwerk aus dem zwischen ihnen abgeschlossenen Darlehensvertrage geltendzumachen. Der Kläger habe mit Wirksamkeit vom 5. Juli 1933 den der Gemeinschuldnerin gegebenen Auftrag zur Kreditgewährung an das Überlandwerk widerrufen. Diese habe nicht eingewendet, daß ein Widerruf mit sofortiger Wirksamkeit vereinbarungsgemäß unzulässig gewesen sei. Der Kommissionsvertrag habe daher am 5. Juli 1933 sein Ende gefunden, und die Verrechnung habe zu diesem Tage geschehen müssen. Die Abtretung der Darlehensforderung sei eine notwendige Folge der Beendigung des Kommissionsverhältnisses. Durch die Hinauszziehung der Abtretung werde aber der Kommissionsauftrag nicht verlängert, die Zinssenkungsverordnungen ständen dem nicht entgegen.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

In rechtlicher Beziehung wiederholt die Revision die Rüge, daß das Klagebegehren undeutlich und nicht vollstreckbar sei. Das Klagebegehren geht auf Abgabe der Erklärung, die Gemeinschuldnerin trete dem Kläger alle Ansprüche an Zinsen der Hauptforderung in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 5. Juli 1933 an derart ab, daß ihr selbst für die Zeit vom 5. Juli 1933 an kein Anspruch gegen das Überlandwerk aus diesem Rechtsgeschäft mehr zustehe. Dieses Begehren ist klar, deutlich und bestimmt, wie § 226 ZPO. es verlangt. Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die abzutretende Forderung hinreichend klar bestimmt ist und wenn bei der Abgabe der Erklärung der Schuldner (das Überlandwerk) über den Umfang der Abtretung nicht im Zweifel sein kann. Beides trifft hier zu. Nicht nur die Forderung selbst ist zur Genüge bezeichnet, sondern auch der Anspruch auf die Zinsen, der diese in ihrer gesamten gesetzlichen Höhe erfasst, und ebenso die Zeit, für welche die Zinsen begehrt werden. Der Zinsenanspruch war in der Zeit vor dem 5. Juli 1933 zunächst vertragsmäßig geregelt, und zwar einerseits zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin, andererseits zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Überlandwerk. In diese vertragliche Regelung griffen die gesetzlichen Vorschriften über die Zinsfußregelung ein, und zwar die am 1. Mai 1933 in Wirksamkeit getretene Regierungskundmachung vom 12. April 1933 und die am 28. Dezember 1935 bzw. 1. Januar

1936 in Kraft getretene Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1935, betreffend die Festsetzung der zulässigen Höchstzinsätze. Was nach diesen Vorschriften die gesetzlich zulässigen Höchstzinsen sind, ergibt sich aus diesen Vorschriften selbst. Darüber besteht also keine Unklarheit. Das Urteil ist aber auch vollstreckbar. Denn eine Willenserklärung des Verpflichteten gilt gemäß § 367 E.O. als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Exekutionstitel gleichen Inhalts zum Antrag auf Exekutionsbewilligung berechtigt (vgl. Lichtblau Erl. Buch z. E.O. zu § 367, ebenso auch Jonas-Pohle ZPO. Bem. II zu § 894). Gegen die Fassung des Klagebegehrens bestehen demnach die in der Revision geltend gemachten Bedenken nicht.

Die Frage des Einflusses der Zinssenkungsverordnungen wurde von den Vorbergerichten gleichfalls richtig gelöst. Aus der Regierungskundmachung von 1933 und der Regierungsverordnung von 1935 ergibt sich nur, daß die gesetzliche Höhe der Zinsen sich nach diesen Bestimmungen zu richten hat; dadurch ändert sich aber nichts an der Verpflichtung der Beklagten, den Zinsenanspruch selbst für die Zeit seit dem 5. Juli 1933 an den Kläger abzutreten. Die Gemeinschuldnerin verstößt auch in keiner Weise gegen das Gesetz, wenn sie die Zinsen in gesetzlicher Höhe dem Kläger abtritt. Eine ziffernmäßige Begrenzung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Allerdings ist in diesem Zusammenhange die Frage zu untersuchen, ob der Zinsenanspruch des Klägers nicht durch die Abtretung des Betrages von 171930 K. befriedigt worden ist, weil sonst kein Klageinteresse mehr gegeben wäre. Allein auch in dieser Hinsicht ist dem Standpunkte der Beklagten nicht beizupflichten. Aus dem vorgelegten Kontoauszug ergibt sich nämlich, daß die Gemeinschuldnerin auch nach der Beendigung und dem Widerruf des Kommissionsverhältnisses nach dem 5. Juli 1933 den Kläger so behandelt hat, als ob er bis zum 20. Oktober 1936 (nämlich dem Tage der Abtretung der Hauptforderung) eine Zinsforderung nur gegen sie hätte; sie will ihm die Hauptforderung seit dem 1. Mai 1933 als Geldeinlage in laufender Rechnung bei einer Geldunternehmung mit $3\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen (offenbar nach Tabelle 4 A Spalte 4 der Regierungskundmachung von 1933) und seit dem 1. Januar 1936 mit $2\frac{3}{4}$ v. H. (offenbar nach Tabelle 3 A Spalte 6 der Regierungsverordnung von 1935) verzinsen. Sie selbst berechnet dagegen dem Überlandwerke Zinsen zu 6 v. H., so daß ihr

der Zinsenunterschied zufallen würde. Hätte aber die Gemeinschuldnerin so, wie sie verpflichtet war und wie es der Kläger begehrt, dem Widerruf der Vollmacht entsprechend den Kläger zum 5. Juli 1933 in seine wahre Rechtsstellung als Darlehensgeber gegenüber dem Überlandwerke versetzt, so hätte der Kläger diesem gegenüber einen anderen Zinsanspruch als gegenüber der Gemeinschuldnerin; denn die zulässigen Höchstzinsätze für ein Darlehn durch einen anderen Darlehensgeber als durch eine Geldanstalt oder Geldunternehmung sind nicht in der Regierungskundmachung vom 12. April 1933, sondern in der Regierungsverordnung vom 29. Mai 1933 (EdGuB. Nr. 85) geregelt und fallen nicht unter Tabelle 3, sondern unter Tabelle 14 der Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1935. Diese Sätze sind höher als diejenigen, welche die Gemeinschuldnerin ihrer Berechnung gegenüber dem Kläger zugrunde gelegt hat; aus dieser Erwägung geht hervor, daß der Anspruch des Klägers noch nicht befriedigt ist und er mit Recht die Abtretung der gesetzlichen Zinsen verlangt. Ihre ziffermäßige Höhe braucht im Rahmen dieses Rechtsstreites nicht erörtert zu werden.

Die Revision wendet ein, daß durch diesen Vorgang die Einleger der Gemeinschuldnerin benachteiligt werden. Allein von einer Benachteiligung der Einlegerschaft könnte nur gesprochen werden, wenn sie durch das Vorgehen des Klägers um etwas verkürzt würde, was ihr rechtmäßig gebühren würde. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Gemeinschuldnerin übersieht zunächst die Bestimmung des Art. 368 Abs. 2 HGB., wonach Forderungen aus dem Geschäfte, das der Kommissionär im Auftrage des Kommittenten abgeschlossen hat, auch dann, wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, aber auch gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs als Forderungen des Kommittenten gelten. Überdies hat die Gemeinschuldnerin selbst rechtswidrig dem Kläger die Abtretung seiner Hauptforderung und der damit zusammenhängenden Zinsforderung vom 5. Juli 1933 an vorenthalten; aus dieser Rechtswidrigkeit kann sie aber keinen Vorteil für sich ableiten.

Es kann rechtlich auch kein Zweifel darüber bestehen, daß im gegebenen Fall ein Kommissionsverhältnis vorgelegen hat. Auf ein solches weisen schon die im Vorprozeß angeführten Gründe hin, die

zu billigen sind. Dafür spricht insbesondere die festgestellte Bindung der Gemeinschuldnerin bei der Verwendung des vom Kläger zur Verfügung gestellten Betrages, die Bindung an seine Weisungen, sowie die Bestimmungen über die Verzinsung, die der Beklagten nur eine Zinsspanne beließen. Wenn die Gemeinschuldnerin immer darauf hinweist, daß es sich bei dem Kläger um eine Zweckeinlage gehandelt habe, so verwechselt sie die Natur der Geldeinlagen, durch deren Gewährung der Kläger die Ausführung seines Auftrages ermöglichen oder sichern wollte, mit der rechtlichen Natur des Auftrages selbst. Schon in dem vorangegangenen Rechtsstreit haben die Gerichte erkannt, daß hier ein Kommissionsgeschäft nach Art. 272 Nr. 3 und Art. 360 HGB. vorliege. Dadurch, daß der Kläger der Gemeinschuldnerin eine Geldeinlage zur Ausführung dieses Kreditauftrages zur Verfügung gestellt hat, ist an der rechtlichen Natur dieses Verhältnisses nichts geändert worden. Wenn in den Zinsregelungsvorschriften eine Zweckeinlage dahin erklärt wird, daß sie eine Einlage sei, die „deswegen erlegt wurde, damit aus dem erlegten Betrag einem, sei es individuell oder der Art nach bestimmten Schuldner ein Darlehen gewährt werde“ (Art. II § 4 Abs. 1 f der Regierungskundmachung von 1933 und § 6 der Regierungsverordnung von 1935), so ist dies vom Standpunkt des Geld- und Zinsfußwesens aus zu verstehen, hat aber gar keinen Einfluß auf die rechtliche Natur des Auftrages zur Darlehensgewährung selbst. Der Kläger als Kommittent war berechtigt, das Kommissionsverhältnis zu widerrufen, und die Gemeinschuldnerin macht auch gar nicht geltend, daß dies nicht geschehen wäre. Sie meint nur, daß die Wirkungen des Widerrufs und der Vollmachtkündigung erst mit dem Zeitpunkte der tatsächlichen Abtretung ihrer Forderung gegen das Überlandwerk eingetreten seien. Dies ist rechtsirrig. Das Kommissionsverhältnis ist mit dem 5. Juli 1933 beendet worden, und die Gemeinschuldnerin ist gemäß Art. 361 und 368 HGB. verpflichtet, dem Kläger dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäfte zu fordern hat. Diese Forderung kann sich aber nicht nach einem späteren, vom Kommissionär gewählten oder durch sein Zögern herbeigeführten Zeitpunkte richten. Der Kläger kann verlangen, daß die Abtretung dem Überlandwerk erklärt werde; denn die Gemeinschuldnerin hat nach den genannten Gesetzesstellen die Pflicht, dem Kommittenten dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat, muß also

auch von ihrer Seite dazu beitragen und den Kläger in die Lage versetzen, daß er seine Forderung geltend machen und einziehen kann.